

## Maßnahmen bei nicht gemeldetem Fernbleiben vom Unterricht

Anlässlich immer wieder vorkommender Straftaten an Schulkindern ist vom Staatsministerium für Unterricht und Kultur eine Weisung an alle Schulen ergangen, wie sich Lehrer bei ungemeldetem Fernbleiben vom Unterricht zu verhalten haben:

„Im Zusammenwirken mit den Elternvertretungen an der Schule ist allen Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten eindringlich nahe zu legen, unbeschadet ihrer Pflichten nach den Schulordnungen im Interesse ihrer Kinder jede – z. B. krankheitsbedingte – Abwesenheit vor Unterrichtsbeginn der Schule mitzuteilen. Dies kann telefonisch erfolgen, aber auch auf geeignete andere Weise, z. B. in Form der Weitergabe entsprechender Mitteilungen durch Mitschülerinnen und Mitschüler. Die Schule wird ferner die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten auffordern, im Interesse der Sicherheit ihrer Kinder mitzuteilen, auf welche Weise sie oder andere mit der Beaufsichtigung der Kinder betraute Personen vor und während der Unterrichtszeit erreichbar sind; in Betracht kommt insbesondere die Angabe der Telefonnummer, unter denen die Erreichbarkeit gegeben ist.

Die Schule ist gehalten, bei nicht gemeldetem Fernbleiben von Schülerinnen und Schülern sofort nach Unterrichtsbeginn die Erziehungsberechtigten davon in Kenntnis zu setzen, dass das Kind nicht im Unterricht erschienen ist, und sie darauf hinzuweisen, dass sie für etwaige Maßnahmen verantwortlich sind. Wo eine solche Kontaktaufnahme nicht möglich ist, sind örtlich praktikable Lösungen, z. B. in Absprache mit den Erziehungsberechtigten und dem Sachaufwandsträger, zu finden. Sind die Erziehungsberechtigten nicht zu erreichen, so muss die Schule nach Lage des Falles die Entscheidung treffen, ob und wann es gerechtfertigt erscheint, die örtlich zuständige Polizeidienststelle zu verständigen. Unabhängig davon bleibt es die Verpflichtung der Schule, einen vorzeitigen Unterrichtsschluss dem Erziehungsberechtigten mitzuteilen bzw. für eine Betreuung bis zum vorgesehenen Unterrichtsende Sorge zu tragen. Mit dem Weggang von der Schule endet die Aufsichtspflicht.“

Wir gehen davon aus, dass es im Interesse aller ist, diese Maßnahme verantwortungsbewusst durchzuführen. Nicht wenige Straftaten hätten, wäre das Verschwinden eines Kindes rechtzeitig bemerkt worden, verhindert werden können.

---

Ich/Wir bestätige(n) die **Information zum Infektionsschutzgesetz** und **zum nicht gemeldeten Fernbleiben vom Unterricht** zur Kenntnis genommen zu haben.

---

Schüler / Schülerin

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Erziehungsberechtigte